

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-72/2021

Fb3 Sicherheit & Ordnung

FD 3.3 Bauen & Umwelt

Datum: 12.11.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2021
2. Gemeindevertretung	08.12.2021

## **Änderung der Satzung Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR (vom 01.04.2019)**

### Anlage(n):

(1) Satzung Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach (vom 01.04.2019)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung zu den vom Verwaltungsrat am 07.08.2019 und am 22.09.2020 beschlossenen Satzungsänderungen zur Satzung Holzkontor Darmstadt-Dieburg-Offenbach AöR (vom 01.04.2019).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Einnahmen und Ausgaben im Forstbereich bleiben sowie im Waldwirtschaftsplan angegeben.

### **Erläuterungen:**

Der Verwaltungsrat hat am 07.08.2019 und am 22.09.2020 Änderungen zur Anstaltssatzung beschlossen. Diese beinhalteten das Beitreten fünf neuer Kommunen als Anstaltsträgerinnen, formalen Anpassungen sowie einer Erweiterung der Aufgaben durch die Möglichkeit, auch privatwaldbesitzenden Dritten die Holzvermarktung zu gestatten.

Die Änderungen umfassen:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:  
Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen/ Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterinnen und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§21-27 HGO entsprechend.
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:  
Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet §71 Abs.1 und Abs.2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt.
3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:  
Der Verwaltungsrat setzt sich aus den amtierenden Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen/ Oberbürgermeistern/ Oberbürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen.

Alternativ kann ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands/ Magistrats, dem der Aufgabenbereich der Holzvermarktung als eigener Geschäftsbereich im Gemeindevorstand/ Magistrat gemäß §70 Abs. 1 Satz 3 HGO durch den Bürgermeister/ Oberbürgermeister(-in) zugewiesen worden ist, dem Verwaltungsrat angehören. Die Anzahl der Verwaltungsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von Ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:  
Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt §54 HGO entsprechend, mit Ausnahme der Beschlüsse, die gemäß §29b Abs.6 Satz 2 KGG der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen bedürfen.
5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:  
Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die Sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. §121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gelten entsprechend.
6. § 8 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:  
Der Vorstand hat den Jahresabschluss nach §112 HGO innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
7. § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:  
Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.  
  
Hierfür werden für die Aufgaben des Holzkontors die Kosten wie folgt aufgegliedert und verteilt:
  1. 50% Gemäß der Verteilung der kommunalen Forstbetriebsflächen gemäß den aktuellen Forsteinrichtungen der jeweiligen Forstbetriebe.
  2. 50% gemäß der vermarkteten Festmeter Holz.  
Die Festlegungen erfolgen gemäß eines vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplanes und werden im Folgejahr im Ist abgerechnet.
8. § 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:  
Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen, wobei der Schlüssel nach Abs.1 anzuwenden ist.
9. § 11 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:  
Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß §1 Abs.4 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.
10. § 1 Abs. 3 wird ergänzt um folgende Anstaltsträgerinnen:  
  
Stadt Bruchköbel  
Stadt Hanau  
Stadt Maintal  
Stadt Offenbach am Main  
Gemeinde Schöneck (Hessen)

11. § 2 wird erweitert um:

(2) Die Anstalt kann privatwaldbesitzenden Dritten eine Holzvermarktung als Leistung zur Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des §21a Abs.1 HWaldG anbieten, soweit diese Leistungserbringung am Gesamtumsatz der AÖR nur einen Teil einnimmt.“

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 09.11.2021 zugestimmt.